

Schweizerisches Bundesblatt.

VIII. Jahrg. II.

Nr. 33.

5. Juli 1856.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frk.
Einzugsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die
Goldtarifirung.

(Vom 25. Juni 1856.)

Tit.

Nachdem die Frage über die Tarifirung des Goldes zuerst im Ständerath in Anregung gekommen und auch der Nationalrath einer dießfälligen Einladung an uns für schleunige Vorlage eines sachbezüglichen Gesetzesentwurfs beigetreten war, wir aber auf Verschiebung dieser ganzen Angelegenheit angetragen hatten, wurde in Würdigung der vorgebrachten Gründe unterm 8. Februar 1854 der Beschluß gefaßt:

„Der Bundesrath wird eingeladen, unter Benutzung der sich weiter ergebenden Erfahrungen bis zur nächsten Juli-Session Bericht zu erstatten, ob und welche neue Verfügungen im Münzwesen der Eidgenossenschaft zu treffen seien und der Bundesversammlung bejahenden Falls geeignete Anträge zu hinterbringen (S. eidg. Ges. Sml., Bd. IV, S. 56).

Unterm 14. Juli 1854 erließen wir nun eine Botschaft an die h. Bundesversammlung, worin wir nach Vorlage verschiedener, von einzelnen schweizerischen Regierungen und Handelsinstituten eingetroffenen Gutachten unsere näher begründeten Ansichten in folgende drei Punkte zusammen faßten (Siehe die Botschaft im Bundesblatt vom Jahr 1854, Bd. III, S. 311):

- 1) Es sei unser Münzsystem, basirt auf das Silber, als nuziger Werthmesser beizubehalten.
- 2) Wollen wir die Silberwährung aufrecht erhalten, so dürfen wir, wie oben nachgewiesen worden ist, das französische Gold nicht zum Nennwerthe gesetzlich erklären.
- 3) Es soll dem französischen Golde auch nicht ein niedrigerer, gesetzlicher Werth als der Nennwerth gegeben, es soll dasselbe auch nicht seinem innern Werthe nach tarifirt und gesetzlich erklärt werden.

Der Schlussantrag gieng dahin:

„Es sei, in Festhaltung des jezigen Münzsystems, welches das Gold als „gesetzliches Zahlungsmittel nicht zuläßt, in die Frage über die Tarifrung des Goldes nicht einzutreten; vielmehr sei der Bundesrath „angewiesen, auf den Fall der Vermehrung der Goldmünzen, und „namentlich des Eindringens französischer Fünf- und Zehnfranken- „stücke in die Schweiz, die geeigneten Anträge für deren Abwehr der „Bundesversammlung vorzulegen.“

In Folge der Berichterstattung vom 6. Dezember 1854 der diefalls niedergesetzten ständeräthlichen und des Gutachtens der nationalräthlichen Kommission vom 14. Dezember 1854 (Bundesblatt v. J. 1855, Bd. I, Seite 1 und 23), beschloß die h. Bundesversammlung unterm 15/18. Dezember 1854 (eidg. Ges. Sml. V Bd., S. 13).

„Es sei in Festhaltung des jezigen Münzsystems, welches das Gold als „gesetzliches Zahlungsmittel nicht zuläßt, in die Tarifrung des Goldes nicht einzutreten.“

Die Sache selbst blieb nun einige Zeit auf sich beruhen, bis die Regierung von Zürich am 24. Dezember 1855 eine Zuschrift an den Bundesrath richtete, worin sie auf den Umstand aufmerksam machte, daß in neuerer Zeit die Zirkulation des französischen Goldes in der Schweiz zunehme und der Umlauf der Silbersorten sich mindere, weshalb sie zu vernehmen wünschte, welche Maßregeln zur Verhütung der dadurch eintretenden Uebelstände, mit besonderer Berücksichtigung der gleichartigen Verhältnisse in Belgien, ergriffen werden wollten.

Am 17. Januar 1856 wandte sich ferner die kaufmännische Gesellschaft in Winterthur an die h. Bundesversammlung, mit dem Ansuchen, „daß die französischen Goldmünzen und die nach dem französischen „Systeme geprägten Goldmünzen anderer Länder in der Schweiz zu „ihrem Nennwerthe als gesetzliches Zahlungsmittel erklärt werden „möchten,“

und begründete diesen Antrag damit:

„die Thatsache lasse sich nicht läugnen, daß seit einigen Jahren, und „besonders wieder in der jüngsten Zeit, eine bedeutende und steigende „Masse Goldes in die Schweiz gebracht wurde, und obschon solches „nirgends gesetzlichen Kurs habe, so würden dennoch täglich starke „Zahlungen nicht bloß im kaufmännischen Verkehr, sondern auch für „Conti der Handwerker und größere Arbeitslöhne in diesem Metall „je länger je mehr geleistet.“

Die öffentlichen Kassen, sowol eidgenössische als kantonale, die Banken und die Banquiers nehmen das Gold zum Nennwerthe. Selbst ihre Nachbarn, die wenig goldfreundlichen Behörden und Kaufleute des hohen Standes St. Gallen wüßten gar wol, daß seit geraumer Zeit die exklusive Silberwährung bei ihnen Schiffbruch gelitten habe und die meisten ihrer Bankhäuser ihren Kommittenten zur Vorschrift machten, ihre

Ziehungen bloß in francs de France auszustellen, da ihnen das nöthige Silber manyle und damit sie in Gold zahlen könnten. Was daher von dieser Seite nicht wolle anerkannt werden, bestehe schon größtentheils factisch in St. Gallen, und dieser Kanton würde auf die Länge, so wenig als sie, gegen den Goldstrom schwimmen können.

Bei der fortwährenden Ausfuhr von geprägtem Silber aus Frankreich nach den überseeischen Ländern wäre zu befürchten, daß daselbst in naher Zukunft das Silbergeld mit Agio müßte bezahlt werden oder keines mehr geprägt, oder wie es bereits in Oesterreich geschehen, bedeutend in seinem Feingehalte verschlimmert würde. Wie stünde es dann mit unserer Silbervaluta und woher sollte die Schweiz alsdann ihren Silbermünzbedarf nehmen?

Geschähe aber nichts, so würde die Goldzufuhr fortbauern und wir bekämen wieder zwei Valuten, nämlich die Kurrentvaluta oder das Gold für den täglichen großen und kleinen Verkehr und die strikte Silbervaluta, wo namentlich die ärmern Leute und die Schuldbriefdebitoren die Opfer sein würden.

Sie sehen demnach mit dem Zuwarten oder Gehenlassen nur Nachtheile und keinerlei Vortheile voraus. Sie haben die Ueberzeugung, daß Frankreich, gleich England und Amerika, sich mit dem Goldfuß bald noch vertrauter machen dürfte, sonst würde es nicht so zu sagen Tag und Nacht nur Gold ausprägen lassen; und da wir einmal seinen Münzfuß eingeführt hätten und ohne bedeutenden Schaden kein Silber prägen, noch in hinlänglichem Quantum aus Frankreich beziehen könnten, so bliebe nichts anderes übrig, als das französische Gold auch bei uns im Nennwerthe gesetzlich zu erklären.

Was endlich eine Tarifirung des Goldes unter dem Nennwerthe anbetreffe, so müßten sie sich unter den obwaltenden Umständen entscheiden dagegen aussprechen; denn eine solche Unterwerthung wäre gleich einem Verbot oder einer Ausschließung, und könnte zu argen Mißbräuchen und bedenklichen Verlegenheiten führen.

Da nun sowol in öffentlichen Blättern, als auch mittels direkter Anregung der erwähnten Behörden die Goldfrage neuerdings zur Sprache gekommen und sich die Befürchtung vielseitig regte, daß beim Fortbestehen der gegenwärtigen Verhältnisse je länger je mehr in rascher Progression die Goldsorten an die Stelle des Silbers treten und letztere später nur mit Verlust zu erhalten sein würden, so lud das Finanzdepartement die Regierungen von Basel, Bern, St. Gallen, Waadt, Neuenburg, Genf und Freiburg ein, ihren Banken oder sonstigen Handelsinstituten folgende Fragen zur Beantwortung und zum gutachtlichen Berichte vorzulegen:

- 1) Welches war bei dortigen Banken oder Kassen seit dem vorigen Jahre das Verhältniß des Goldes zum Silberverkehre? Hat der Goldverkehr im Ganzen zugenommen, und in welchem Grade ungefähr? Welches ist dermalen das Verhältniß des Goldvorrathes zum Silbervorrathe?

- 2) Haben die dortigen Banken oder Kassen sich veranlaßt gesehen, Maßnahmen zur Abwehr des Goldzuflusses zu ergreifen oder Maßnahmen, um sich den Abfluß zu sichern, z. B. durch Ausstellung der Wechsel auf Silber oder Goldwährung oder auf französische Währung?
- 3) Welche Maßregeln sind nach dortiger Ansicht in dieser Frage zu ergreifen? Ist das Gold gesetzlich zu tarifiren?

Da Belgien vor einigen Jahren den gesetzlichen Kurs der französischen Goldmünzen aufgehoben und in dieser Beziehung sich also allein auf die Silberwährung zurück gezogen hatte, so war es für uns von Interesse, zu vernehmen, wie sich in dieser Frage die Erfahrungen in Belgien gemacht hatten. Wir ersuchten deshalb den Konsul in Brüssel um Beantwortung folgender Fragen:

- 1) Hat sich seit der erwähnten Maßnahme Belgiens die Zirkulation des französischen Goldes in Belgien erhalten, und in welchem Grade? Hat der Zudrang des französischen Goldes ab- oder zugenommen?
- 2) Zu welchem Kurse wird das französische Gold im Verkehr angenommen?
- 3) Hat sich das von Belgien eingeschlagene System nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen bewährt, oder haben sich Uebelstände gezeigt? Wird Belgien auf diesem System beharren?

Auf die verschiedenen, an die oben angegebenen Behörden gerichteten Zirkulare sind uns nach und nach die einschlagenden Antworten zugegangen, und außerdem noch eine Mittheilung des Handelskollegiums von Basel-Stadt und der Züricher Handelskammer mit dem Ansuchen,

„der hohen Bundesversammlung die geeigneten Anträge zu hinterbringen, daß die französischen Goldmünzen und die nach dem französischen Systeme geprägten Goldmünzen anderer Länder in der Schweiz zu ihrem Nennwerthe als gesetzliches Zahlungsmittel erklärt werden.“

Die eingelangten Berichte und Anträge lassen sich nun in zwei Kategorien theilen, und zwar

- 1) solche, welche den französischen und andern mit denselben genau übereinstimmenden Goldmünzen gesetzlichen Kurs zum Nennwerthe ertheilen wollen, wofür sich verwendeten:
 1. die Handelskammer in Zürich,
 2. „ kaufmännische Gesellschaft in Winterthur;
 3. „ Regierung und die Kantonalbank von Bern;
 4. das Handelskollegium in Basel;
- 2) solche, welche die Aufrechthaltung des Bundesbeschlusses vom 15/18. Dezember 1854 wünschten, also die Festhaltung des jetzigen Münzsystems, welches das Gold als gesetzliches Zahlungsmittel nicht zuläßt und in die Frage über die Goldtarifirung nicht eintritt, wohin gehören:

1. Neuenburg, Handelskommission,
2. Kantonalbank,
3. Ersparniskasse;
4. St. Gallen, Regierung,
5. kaufmännisches Direktorium,
6. Bank;
7. Waadt, Staatsrath,
8. Kantonalbank;
9. Freiburg, Kantonalbank,
10. Hypothekarkasse;
11. Belgien, Konsulat in Brüssel.

Die erstere Ansicht, die Tarification der französischen und anderer gleichartiger Goldmünzen nach ihrem Nennwerthe, wird motivirt

- 1) von der Handelskammer in Zürich damit, daß mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse und den seither noch in bedeutendem Maße zugenommenen Verkehr in Goldmünzen eine gesetzliche Werthung der letztern um so wünschbarer und nothwendiger zu erachten sei, als, wenn auch bis jetzt noch immer genug Silber sich gefunden habe und zur Zeit im Allgemeinen mit Bezug auf die Goldmünzen gegenüber dem Silber kein Unterschied bestehe, sondern dieselben im Nennwerthe angenommen und auch wieder ausgegeben, ja sogar die Arbeiter hie und da mit Gold ausbezahlt werden, ohne daß diese freiwillige Annahme und Ausgabe von Goldmünzen zu tadeln wäre, weil eben bis jetzt noch nichts auf denselben verloren wurde — ein solcher unbesorglicher und unsicherer Zustand in den Geldverhältnissen, namentlich bei voraussichtlich noch größerer Ausdehnung des Geldverkehrs, unmöglich lange andauern könnte, daher einer solchen Ungewißheit durch schützende Maßregeln abgeholfen werden sollte.
- 2) Von der kaufmännischen Gesellschaft in Winterthur, wie schon hievor angegeben wurde.
- 3) Von der Regierung von Bern und der Kantonalbank.

Da der Andrang des Goldes in der allgemeinen Zirkulation des Klein- und Großverkehrs in sehr bedeutendem Maße zugenommen habe, so sei nicht daran zu denken, dieses Zirkulationsmittel durch eine übelverstandene legislatorische Maßregel verdrängen oder im Kurs herabsetzen zu wollen. Es wäre dieses ein Fehlgriff, dessen schlimme Folgen nicht lange ausbleiben würden.

Die statistischen Angaben über die Münzprägung im großen Nachbarstaate Frankreich, dessen Münzsystem wir seit 1852 auch zu dem unsrigen gemacht haben, zeigten uns, daß die Goldprägungen in Paris in ganz außerordentlichem Maße zugenommen hätten, während die Silberprägungen beinahe auf Null herabgesunken wären und es eine große Seltenheit sei, nur einen silbernen Fünffrankenthaler mit der Effigie des Kaisers zu Gesicht zu bekommen.

Der Grund hievon sei ein sehr natürlicher, indem die alles Maß überschreitenden Einfuhren von Gold aus der neuen Welt nach Europa das Silber nothwendig verdrängen mußten.

Eine Herabsetzung des Goldmünzfußes sei in diesem Momente zur Unmöglichkeit geworden und hätte Opfer gekostet, die sich auf Millionen belaufen haben würden, ohne den Zweck zu erreichen. Es wäre auch die Zurückziehung des Goldes und neue Umprägung desselben ganz unausführbar, weil die bereits in Zirkulation befindliche Masse so bedeutend sei, daß eine solche Operation nur in einer langen Reihe von Jahren durchgeführt werden könnte. Aus diesem Grunde sei auch für lange Zeit eine Demonetisirung des Goldes in keiner Weise zu befürchten.

In hohem Grade müßte aber bedauert werden, daß in der kurzen Zeit, seit die Schweiz das französische Münzsystem mit so vielem Erfolg zu dem ihrigen gemacht hätte und worüber allgemeine Zufriedenheit in unsern Gauen herrsche, schon eine Störung eintrete, die besser vermieden worden wäre.

Das vortreffliche französische Münzsystem erlitte dadurch einen Stoß, der einem Mißgriffe in der Münzgesetzgebung sein Entstehen zu verkaufen hätte.

Der Grundsatz nämlich, einen fixen Münzfuß für Gold und Silber aufzustellen, zeige sich nun wirklich in seiner ganzen abschreckenden Form. Die zwei Metalle könnten sich in die Länge in ihrem relativen Werth neben und gegen einander nicht unter allen Umständen behaupten. Bei Errichtung des jetzigen französischen Münzfußes vor mehr als einem halben Jahrhundert hätte man dem Gold einen Werth gegenüber dem Silber angewiesen bei gleichem Feingehalt wie 1 zu $15\frac{1}{2}$. 1 Kilogramm ausgemünztes Gold war also gleich $15\frac{1}{2}$ Kilogramm ausgemünztes Silber.

Während einer langen Reihe von Jahren hätte sich das Verhältniß leidlich halten können. Das Gold galt während geraumer Zeit im Verhältniß dieses Maßstabes ein Agio, welches mehr oder weniger sank oder stieg, je nach der Nachfrage. Dieses alte Verhältniß sei nun aber ganz gestört durch die Ueberschwemmungen von Gold, womit der große Markt in Europa gegenüber dem Silber überfluthet werde, und die unausweichliche Folge davon sei, daß letzteres viel seltener werde, weil es relativ gegenüber der Gold-Depreciation im Werth getrieben sei und sich dahin ziehe, wo es mehr gelte.

Diese Erscheinung sei aber für jetzt eine unausweichliche, und wenn der große Staat Frankreich sie nicht vermeiden könne, so würden wir es in unserm Vaterlande noch viel weniger thun können. Die Regierung von Bern sei daher überzeugt, daß man nichts thun könne, als uns einfach an die Tarification der französischen Goldsorten anzuschließen und ihnen den Werth zu geben, den sie in Frankreich haben, nämlich 5—10—20 Franken; denn man dürfe nicht vergessen, daß man in münzstaatlicher Beziehung keinen andern Weg mehr einschlagen könne, als den=

tenigen, den das Nachbarland befolgt, wenn man sich nicht legislatorischen Fehlgriffen aussetzen wolle, welche das Volk allein entgelten müßte.

Diese Agiotage, wie man sie früher kannte, würde den Staatsbürger, und namentlich den Schuldner heimsuchen, und zu vieler Unzufriedenheit Veranlassung geben. Man hätte wieder eine Art Repetition der frühern Verhältnisse mit den Fünffrankenthalern zu $34\frac{1}{2}$ gesetzlicher Valuta, und dieses sollte vermieden werden. Eine Herabsetzung des Nominalwerthes des Goldes sei um so weniger zu befürchten, als fort und fort in Frankreich das Gold zu gleichem Schrot und Korn in großen Massen ausgeprägt werde, wie von Anfang der Einführung des französischen Münzfußes her, wobei der nämliche fixe Nominalwerth aus den Stücken erscheine, wie bis dahin 10—20—40 Franken.

Es wäre daher eine höchst verkehrte Maßregel, mit diesem Procedere fortzufahren, wenn eine Herabsetzung des geprägten Goldes im Wurf liegen sollte. Im Gegentheil würde aber in Frankreich der Goldmünzfuß die Oberhand gewinnen. Ein längeres Beharren auf dem bisherigen Fuße, wonach einzig die Silberwährung in Befolgung eines richtigen rationellen Maßstabes als Norm beibehalten worden wäre, sei fast nicht mehr haltbar. Man bedaure dieses sehr; denn einzig auf diesem Fuße wäre man auf einer ganz gesunden münzpolitischen Basis gestanden, indem man das Gold in der Zirkulation wol tolerirte, aber nicht gesetzlich tarifrte.

Müßte man nun von diesem Systeme, durch die Macht der Umstände gezwungen, abgehen, so sei es besser, es jetzt als später zu thun.

Einen Werthmesser in zwei verschiedenen Metallen bleibend nach einer gesetzlichen Bestimmung relativ unter sich feststellen zu wollen, sei, wie bereits gesagt, nicht haltbar, denn der eine oder der andere gewinne die Oberhand, je nachdem die Produktion des einen oder des andern größer sei. Ein Uebergang zum Goldmünzfuße würde die Folge davon sein, welchem zu entgehen kaum mehr möglich wäre.

4) Vom Handelskollegium des Kantons Basel-Stadt.

Es könne sich nicht mehr um eine theoretische Untersuchung handeln, welches der beiden Metalle, Gold oder Silber, sich besser zur Grundlage eines Münzsystems eigne; es handle sich einfach darum, ob die längere Beibehaltung eines eigenen, reinen Silbermünzfußes für die Schweiz unter den obwaltenden Umständen zweckmäßig und ob sie auf die Dauer überhaupt möglich sei.

Bekanntlich hätte seiner Zeit die Schweiz bei der Reorganisation ihres Münzwesens den französischen Silberfranken mit Ausschluß des Goldes zur alleinigen Basis ihres Münzsystems angenommen. Es geschah dies zu einer Zeit, wo in Frankreich das Silber, wenn auch nicht gesetzlich, doch faktisch das einzige Zirkulationsmittel war, wo Goldprägungen in dem durch das Gesetz vom 7. Germinal, an XI, festgesetzten Verhältniß von $15\frac{1}{2}$: 1 allerdings vorkamen, aber das Gold nicht im gemeinen Leben als Münze zirkulirte, sondern beinahe ausschließlich in den Händen des größern Han-

dels und der Geldwechsler war und nicht zu seinem gesetzlichen Werthe, sondern mit einem veränderlichen, bald höheren, bald geringern Agio bezahlt wurde. Man glaubte damals in der Schweiz, von einer gleichzeitigen Tarification der französischen Goldmünze Umgang nehmen zu sollen, von dem theoretisch allerdings richtigen Satze ausgehend, daß eine doppelte Währung unstatthaft sei, und daß das Münzsystem eines Landes auf einem einzigen Metalle, auf einem einzigen Werthmesser beruhen müsse. Die massenhafte Goldausbeute in Kalifornien und Australien war damals noch zu neu, als daß man ihr die Bedeutung, den Einfluß auf das Verhältniß der beiden Metalle beigemessen hätte, die sie seither erlangt hat; vielleicht war man auch der Meinung, daß Frankreich unter allen Umständen an der Silberwährung festhalten und eher zu einer Demonetisation seiner Goldmünzen schreiten würde, eine Maßregel, die allerdings damals von mehreren einflußreichen Staatsmännern und Nationalökonomem befürwortet wurde, und die, wenn schon mit vielen Opfern und Schwierigkeiten verbunden, doch damals noch in den Bereich der Möglichkeit gehört hätte.

Seitdem hätten sich aber die Dinge wesentlich anders gestaltet. Während bis zum Jahre 1848 das wirkliche Werthverhältniß der beiden Metalle auf den hauptsächlichsten Handelsplätzen gegenüber dem in Frankreich gesetzlichen von $15\frac{1}{2} : 1$ einen Unterschied zu Gunsten des Goldes aufgewiesen, wäre in Folge der anhaltenden starken Einfuhren kalifornischen und australischen Goldes der Werth dieses letztern Metalles gesunken und stellte sich erst auf das gesetzliche Verhältniß von $15\frac{1}{2} : 1$, bald noch tiefer.

Man hätte seinen Vortheil dabei gefunden, Gold im Auslande anzukaufen, in Paris in Zwanzigfrankenstücke umzuprägen, diese gegen Silbersünffrankenstücke auszuwechseln, die letztern wieder ins Ausland zu versenden und dort zu verhältnißmäßig höherem Preise gegen Gold umzutauschen. Neben diesen Arbitragegeschäften wären es hauptsächlich drei Umstände gewesen, welche mitwirkten, das Silbergeld auf den französischen Plätzen zu verdrängen und das Gold an seine Stelle zu bringen. Zuerst im Jahr 1850 die Demonetisation der Goldmünzen in Holland und deren Ersetzung durch Silber, welcher Umtausch vorzugsweise in Silber statt gefunden und eine starke Nachfrage für Silber, so wie ein Ausbieten des Goldes zur Folge hatte. Zweitens im Jahre 1853 der Miswachs und die starken Getraideeinfuhren aus Deutschland und andern Ländern, welche durch Baarschaft und größtentheils durch Silbersendungen regulirt werden mußten. Drittens endlich in den letzten zwei Jahren der orientalische Krieg und in dessen Folge die starken Baarsendungen nach dem Orient, welche ebenfalls, so weit möglich, in Silber geschehen, indem dieses Metall in jenen Ländern verhältnißmäßig einer größern Nachfrage genieße.

Man werde sich daher nicht wundern, wenn das Wesen der Metallzirkulation in Frankreich sich seit dem Jahre 1849 gänzlich umgestaltet habe. Während die Prägung von Goldmünzen in den Jahren 1803 bis 1848 die jährliche Summe von 27 Millionen nicht überstiegen habe, von welchen zudem der größere Theil exportirt und wieder eingeschmolzen wurde,

feien in den Jahren 1849—1855 nicht weniger als 1700 Millionen in Gold geprägt worden. Die Silberprägungen dagegen wären in dem gleichen Zeitraume nur unbedeutend gewesen, und da aus den oben angegebenen Ursachen ein beständiger Abfluß von Silbergeld statt gefunden, so rechne man, daß gegenwärtig schon die größere Hälfte der gesammten, auf circa 2500 Millionen angeschlagenen Metallzirkulation Frankreichs in Gold bestehe, ein Verhältniß, das fortwährend noch zu Gunsten des Goldes im Zunehmen sei.

Dies sei die gegenwärtige Sachlage in Frankreich, und jeder mit den Verhältnissen irgendwie Vertraute werde sich jetzt noch im Ernste der Hoffnung oder Befürchtung hingeben, daß eine Demonetisation des Goldes, ein Uebergang zur reinen Silberwährung dort noch möglich oder nur denkbar sei. Die vereinzelt Stimmen, die sich jetzt noch in diesem Sinne vernehmen lassen, rühren von Theoretikern her, welche die Verhältnisse nicht kennen oder nicht kennen wollen, und in der einmal angenommenen Stellung um jeden Preis beharren zu müssen glauben.

Betrachte man nun, welchen Einfluß diese Wendung der Dinge in Frankreich auf die Geldverhältnisse bei uns ausgeübt habe.

Bekanntlich habe die Schweiz bei Einführung ihres neuen Münzfußes eine verhältnißmäßig nur geringe Anzahl eigener Münzen prägen lassen, und sei daher für ihren Verkehr beinahe ausschließlich auf französische Silbermünzen angewiesen gewesen. Der Geldbedarf, welcher in früheren Jahren unter die verschiedenen süddeutschen Geldplätze, so wie die benachbarten Succursalen der französischen Bank Mühlhausen, Besançon und Lyon sich getheilt hätte, müsse jetzt fast ausschließlich aus letzterer Quelle bezogen werden, und namentlich habe das Komptoir der banque de France in Mühlhausen für Basel beinahe die Bedeutung einer schweizerischen Nationalbank erhalten. So lange in Frankreich das Silbergeld die Oberhand gehabt oder wenigstens kein Mangel daran eingetreten sei, haben diese Baarschaftsbezüge auf die natürlichste, regelmäßigste Weise vermittelt werden können. Seitdem aber das Silber mehr und mehr aus der Zirkulation verschwunden sei, haben auch die Banken angefangen, ihre Zahlungen größtentheils und am Ende ausschließlich in Gold zu leisten; und namentlich scheine das Komptoir in Mühlhausen gerade in der Absicht, dem Abflusse des Silbergeldes nach der Schweiz zu steuern, die Weisung erhalten zu haben, nichts als Gold zu zahlen, und es sei am Ende rein unmöglich geworden, sich eine größere Summe Silbergeld in Mühlhausen zu verschaffen.

Diese Verhältnisse haben allen denen, welche sich in irgend einer Weise mit Geldgeschäften befassen, Stoff zu ernstlichem Nachdenken geben müssen; sie haben sich fragen müssen, was wol die Folge sein würde, wenn die Quelle, aus welcher sie bisher ihre Baarschaft zu beziehen gepflegt, verschlossen bliebe oder ihnen nur eine Geldsorte liefern könnte, welche in der Schweiz nicht als gesetzlich anerkannt würde; sie haben billig Bedenken tragen müssen, für künftige Epochen Geldverbindlichkeiten einzu-

gehen, ohne zu wissen, ob ihnen alsdann auch die nöthigen Mittel zu deren Erfüllung zu Gebote stehen würden. Schon damals sei die Frage einer Tarifrung der französischen Goldmünzen bei den Bundesbehörden in Anregung gebracht worden; die geschehenen Schritte seien aber ohne Erfolg geblieben; sie haben gescheitert an dem systematischen Widerstande der Einen, an der Gleichgültigkeit und Lauigkeit der Andern; man habe die Sache nicht für dringend gehalten und sich gefürchtet, den Gegenstand ernstlich an die Hand zu nehmen und vorgezogen, am Status quo festzuhalten, zu warten und zuzuschauen.

Da nun auf dem Wege des Gesetzes keine Abhilfe der immer drohender werdenden Sachlage zu erlangen gewesen sei, so habe man auf außer-gesetzlichem Wege sich vor Schaden zu hüten suchen müssen. Man habe nämlich angefangen, Verbindlichkeiten in französischer statt in eidgenössischer Währung einzugehen; man habe in französischer statt in eidgenössischer Währung Wechsel ausgestellt, um berechtigt zu sein, dieselben in französischem Golde zu bezahlen. Dieser Modus, der Anfangs nur als ein ausnahmsweiser habe betrachtet werden können, sei nach und nach zur Regel geworden. Heut zu Tage sehe man kaum mehr Wechsel auf Schweizerplätze, die anders als in französischer Währung ausgestellt wären; es werden keine Geschäfte geschlossen, anders als in französischer Währung, beinahe keine Zahlungen geleistet, als in französischem Golde; man könne wol annehmen, daß gegenwärtig der größte Theil der Metallzirkulation in der Schweiz aus dieser ungesetzlichen Münzsorte bestehe. Dieses, wenn man sich so ausdrücken dürfe, monetarische Abhängigkeitsverhältniß, in dem die Schweiz Frankreich gegenüber stehe, und das nicht etwa ein bloß zufälliges oder gar durch unser Münzwesen erst hervorgerufenes, sondern im Gegentheil ein durch die Natur unserer Handels- und Verkehrsverhältnisse bedingtes sei, werde in nächster Zeit voraussichtlicher Weise noch gesteigert werden durch die Verträge, welche verschiedene schweizerische Eisenbahngesellschaften, behufs Vervollständigung ihres Baukapitals mit Pariser-Bankhäusern abgeschlossen haben, und welche einen neuen vermehrten Zufluß französischen Goldes nach der Schweiz zur Folge haben werden.

So wenig es nun den Betreffenden zum Vorwurf gemacht werden könne, wenn sie zur Wahrung ihrer Interessen sich genöthigt sehen, ihre Verträge und Verbindlichkeiten, statt in der einheimischen gesetzlichen, in einer fremden Geldwährung abzuschließen und in ihren Geschäften die französische Währung zur Regel, die eidgenössische zur Ausnahme zu machen, so habe doch eine derartige Umgehung des eidg. Münzgesetzes etwas höchst Bedenkliches und komme beinahe einer Insolvenzerklärung dieses Gesetzes gleich. Was solle man von der Lebensfähigkeit eines Münzfußes halten, welcher bloß auf dem Papier bestehe und in dem wirklichen Verkehr bereits bei Seite gesetzt sei? von einem Münzfuß, welcher nicht im Stande sei, unsern Geldbedarf zu befriedigen, und der uns auf fremde ungesetzliche Münzen anweise? Bezeichnend sei auch für die Beurtheilung

des gegenwärtigen Zustandes, daß man bei zunehmender Nachfrage für Silbergeld bereits von einem Agio auf den Fünffrankenthalern rede, und nicht etwa von einem Verluste auf den Zwanzigfrankenstücken, daß man also bereits das Gold, nicht die einheimische Währung für unsern wahren natürlichen Werthmesser ansehe, nach welchem man Alles, selbst einen Mehrwerth der eigenen Währung beurtheile.

Wenn aber eine derartige, zur Regel gewordene U m g e h u n g des Gesetzes schon etwas höchst Bedenkliches sei, so sei es in einem noch viel höhern Grade die offene Verletzung desselben. Und doch sei auch diese schon zur Nothwendigkeit, zur Regel geworden. Man habe oben angezeigt, auf welche Weise sich der größere Verkehr vor Verlegenheiten zu schützen wisse, indem er seine Verträge statt in eidgenössischer, in französischer Währung abschliesse. In einer ganz andern Lage seien aber die Fabrikanten überhaupt, die Arbeitgeber, welchen das eidgenössische Gesetz bei Strafe verbietet, ihre Arbeiter anders als in gesetzlichen Münzsorten zu bezahlen. Wie sollten sich nun diese helfen? Einerseits sei ihnen durch das Gesetz geboten, die Löhne ausschließlich in eidgenössischen gesetzlichen Silbermünzen zu bezahlen, andererseits befinden sie sich bereits in der absoluten Unmöglichkeit, hinlängliche Summen Silbergeld aufzutreiben, und so bleibe ihnen nichts anderes übrig, als in direkter Verletzung des Gesetzes sich des ungesetzlichen französischen Goldes auch als Zahlungsmittel für die Löhne zu bedienen, selbst auf die Gefahr hin, von den Gerichten mit Strafe belegt zu werden. Solche gesetzwidrige Lohnzahlungen kommen täglich vor; auch sie seien nicht mehr Ausnahme, sondern Regel.

Man sehe, daß, wie sehr auch die Goldausbeute fortdaure, das Werthverhältniß der beiden Metalle sich doch nur unbedeutend verändert habe, und man könne nicht glauben, daß die Zukunft viel stärkere Schwankungen bringen werde. Wenn überhaupt etwas in dieser Richtung bevorstehe, so sei es viel eher eine Steigerung der sämtlichen Preise gegenüber den beiden Metallen, dem Silber wie dem Golde, der man sich bei den jetzigen Münzverhältnissen eben so wenig entziehen könne, wie bei Annahme der französischen Goldwährung. Ueber diesen verwickelten Gegenstand sei allerdings mit absoluter Bestimmtheit nicht im Voraus abzusprechen; man wolle nur gegenüber jenen Stimmen, welche zwar das Zweckmäßige dieses Uebergangs für den Handel und Verkehr nicht in Abrede stellen können, aber darin Gefahr für den Kapitalbesitz sehen wollen, die Ueberzeugung aussprechen, daß solche Befürchtungen höchst übertrieben und ohne vernünftigen Grund seien, und dabei auf Länder, wie England, Frankreich und die Vereinigten Staaten hinweisen, welche bereits jetzt die Goldwährung besitzen, ohne daß man von dort Klagen oder Befürchtungen über abnehmenden Kapitalwerth zu hören bekomme. Man habe wol kaum nöthig beizufügen, daß wenn man auf Tarification der französischen Goldmünzen dringe, dieß nicht anders als zu ihrem Nennwerthe, in vollständigem Anschluß an das französische System gemeint

sein könne; es seien allerdings seiner Zeit auch Stimmen laut geworden, welche eine niedrigere Tarifierung befürworteten; diese Ansicht sei aber bereits von der öffentlichen Meinung gerichtet und man halte es für unnöthig, die weitem Gründe aus einander zu setzen, weshalb eine solche Tarifierung völlig unstatthaft und noch ärger wäre, als der gegenwärtige Zustand. Nach Darlegung der Gründe für Tarifierung des französischen Goldes weist noch das Handelskollegium kurz darauf hin, warum gerade jetzt die Sache von ihm aus in Anregung gebracht werde.

Wenn unter allen Umständen die längere Fortdauer eines Zustandes, der allgemein als unhaltbar und unpraktisch anerkannt werde, eine mißliche Sache sei, so fürchte man, daß in diesem Falle, je länger eine Abhilfe hinausgeschoben werde, um so mehr die Schwierigkeiten sich häufen werden. Bis jetzt hätten sich die Preise der beiden Metalle, des Goldes und des Silbers, so ziemlich auf der Parität gehalten, und beide werden im gemeinen Leben wie im Handel ohne Anstand gleichbedeutend angenommen; es werde daher keine besondere Schwierigkeiten haben, dem Golde gesetzlich diejenige Stellung anzuweisen, die es faktisch bereits einnehme. Viel mißlicher werde eine solche Maßregel sein, wenn Gold im Werthe noch um etwas, wenn auch nur unbedeutend sinken, wenn, wie es gar wol möglich sei, Silbergeld mit Agio bezahlt werden sollte; alsdann würde die Tarifierung des Goldes, obschon das Bedürfniß dann vielleicht noch allgemeiner sich geltend machen dürfte, als jetzt, nicht mehr ohne vielfältige Uebelstände und Verletzung mancher Privatinteressen durchgeführt werden können.

Gegen ein Abgehen von unsern Münzgesetzen sprechen sich aus :

- 1) Die Regierung von Neuenburg. Sie bezieht sich auf die eingelangten Gutachten ihrer Kantonalbank, der Ersparnißkasse und der Handelskammer, welche sich einstimmig für Aufrechterhaltung des Bundesbeschlusses vom 15. u. 18. Dezember 1854 aussprechen.
- 2) Landammann und Kleiner Rath von St. Gallen. Dieser sendet ebenfalls die Gutachten und Berichte des kaufmännischen Direktoriums und der Bank ein, und spricht sich ohne weitere Begründung seiner Ansicht entschieden dahin aus, an dem gegenwärtigen, auf dem Silberwerthe bestehenden Münzsysteme festzuhalten.
- 3) Die Regierung von Freiburg. Diese legt einfach die Berichte der Kantonalbank und der Hypothekarkasse vor; erstere ist der Meinung, in die Goldtarifierung nicht einzutreten und glaubt, im Falle von Ueberfluß es dem Handelsstande überlassen zu können, den Kurs nach der Sorte oder der Nachfrage zu bestimmen; letztere hält die Goldtarifierung nicht für zweckmäßig, und den Interessen des Landes nachtheilig.
- 4) Der schweizerische Konsul in Brüssel. Derselbe äußerte sich über die Goldfrage ungefähr folgendermaßen :

Jedes Münzsystem müsse entweder auf das Gold oder das Silber basirt sein, denn dieselben einander gegenüber oder in stete Konkurrenz stellen, würde der Gefahr aussetzen, im Falle des Steigens oder des Fallens eines dieser Metalle das andere verschwinden zu sehen. Der Consul würde nicht anstehen, der Silbereinheit den Vorzug zu geben, weil das Silber stets in größerer Quantität vorhanden sei, und daher geeigneter zur Prägung der kleinern Münzsorten erscheine. Der Consul habe nur ein einziges rationelles System gekannt in Betreff des Goldes, nämlich das alte holländische Münzsystem, nach welchem man Dukaten schlug mit Angabe des gesetzlichen Gehalts und Gewichts, aber ohne Bezeichnung eines bestimmten oder gesetzlichen Werthes. Der Kurs der Dukaten sei alle 14 Tage oder alle Monate an der Börse in Amsterdam angeschlagen worden, gerade wie derjenige des Zuckers oder des Kaffees. Auf diese Weise wären die beiden Metalle zugleich in Gebrauch und Konkurrenz gewesen.

In neuerer Zeit nun, seit 1814 bis 1830, habe jener Staat, dessen Münzsystem damals auf dem Goldfuß beruhte, eine so ungeheure Menge von Zehnguldenstücken geprägt, daß es in Folge dessen sein Silbergeld fast gänzlich verschwinden sah. Es mußte daher von diesem System abgegangen werden, und vor ein paar Jahren kehrte man wieder zum Silberfuß zurück. In Betreff des Goldes schlägt nun jener Staat Goldstücke, die denjenigen von fl. 10 vollkommen gleich sind, nur mit dem Unterschiede, daß man darauf die Werthbestimmung fl. 10 weggelassen hat, so daß der Handelsstand denselben einen beliebigen, jeweilen variirenden Werth beilegen könne, ganz so wie bei den alten Dukaten, welche nun größtentheils nach Ostindien gekommen sein, wo sie in beliebiger Kurse stehen. Der nothwendige Rückzug der fl. 10 habe nicht ohne großen Verlust bewerkstelligt werden können; aber außer dem Umstand, daß Holland diese Maßregel noch bei Zeiten vornahm, verringerte dieser Staat seinen obgenannten Verlust dadurch, daß er nur eine sehr kurze Zeitfrist zur Einwechslung anberaunte. Da sich damals die Mehrzahl dieser Goldmünzen in Deutschland befunden habe, so sei der Verlust hauptsächlich auf dieses Land und leider zugleich auch, trotz der Nachbarschaft, auf Belgien gefallen.

In Frankreich hätten sich die Stifter des jezigen Münzsystems nur mit dem Silber befaßt, und gar nicht oder sehr wenig mit dem Golde. Erst bei der Gründung des Kaiserreiches wollte Kaiser Napoleon, in Nachahmung seiner monarchischen Vorgänger, Goldstücke im Werthe von 4 Fünffrankenstücken haben, so wie früher das Königreich seine Louisd'or im Werthe von 4 Brabantthalern besaß. Die Folge davon sei gewesen, daß während einem halben Jahrhundert, wo das Gold selten und theuer war, man die Napoleons nur mit Verlust schlagen konnte; auch seien sie nur aus Luxus ge-

prägt worden für die Zivilliste, die hohen Staatsbeamten zc. zc., und beim Ausgang aus der Münze haben diese Goldstücke im Publikum 25 bis 50 Centimen gewonnen. Dieß seien noch keine veralteten Thatsachen; jedermann werde sich derselben wol erinnern. Seit der Entdeckung von Kalifornien und Australien habe sich nun dieses alles sehr geändert; und da Frankreich einen großen Gewinn in den Goldprägungen gefunden, so werden dieselben von diesem Staate in solchem Grade ausgebeutet, daß sein Silber zusehends im Verkehr verschwinde. Außerdem bewirkte dieses auch noch einen Rückschlag auf den Kurs der Pariser Papiere. Seitdem der Konsul in Brüssel wohne, habe er niemals den Kurs dieser letztern auf kurze Termine unter $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{4}$ % Gewinn gesehen. Seit zwei Jahren varire er nun zwischen $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{4}$ % Verlust, und sehr selten könne man dieses Papier *al pari* absetzen.

In Belgien, wo es zu den Gewohnheiten der Bewohner gehöre, Gold in der Tasche herum zu tragen, habe man nichts als Klagen während der ersten Periode, wo das Gold theuer war, gehört. Jedermann fand es sehr hart, eine Prämie bezahlen zu müssen, um sich Napoleons zu verschaffen, welche man doch nur zu ihrem Nennwerthe ausgeben konnte. Dieses habe zu einem unglücklichen Vorschlag Veranlassung gegeben, welcher in der Kammer von Personen angeregt worden sei, die zwar in finanziellen Sachen unbestreitbar sehr erfahren und vertraut waren, im vorliegenden Falle aber in einen groben Irrthum verfielen, wie es auch die Folge genugsam erwiesen habe. Um nämlich Gold ohne Verlust schlagen zu können, habe man Zwanzigfrankenstücke im gleichen Gehalte wie die Napoleons, aber von einem relativ geringern Gewichte geprägt. Dadurch glaubte man sie in Belgien zurückhalten zu können; aber während der ganzen Theurungsperiode seien sie nichts desto weniger außer Kurs gebracht worden und erst, als das Gold im Werthe gefallen, wieder zurück gekommen. Bald habe man erkannt, daß das Silber nach und nach durch Auswechslung verschwunden sei. Glücklicherweise seien diese Goldstücke nicht in großer Anzahl vorhanden gewesen, und die Regierung habe sie demonetisiren und mit einem Verlust von einigen hunderttausend Franken zurückziehen müssen.

Seither habe man sich wieder zu den wahren Prinzipien zurückgewandt; alles nationale und fremde Gold habe den gesetzlichen Kurs verloren; für den Verkehr sei es dagegen durch kleine Bankbillets im Betrage von Fr. 50 und Fr. 20 ersetzt worden, die gegenwärtig sich in allen Händen befinden, weil sie stets bei allen Agenten der Bank in den Provinzen ausgewechselt werden können. Die Handelsleute jögen selbst vor, bei ihren Zahlungen Fünffrankenstücke zu geben und die Bankbillets zu behalten.

Der Konsul sagt am Schlusse seines Berichtes: das französische Gold zu seinem Nennwerthe anzunehmen, wäre mit Rücksicht auf die Schweiz

der größte Mißgriff, den man thun könnte. Das Gold mit einem, wenn auch kleinen Verluste zu tarificiren, wäre höchst gefährlich. Es liege darin ein Punkt, der sehr schwierig auszufinden wäre und der immer variiren würde. Die kleinste Differenz in zu viel oder zu wenig würde in dem einen Falle den Zufluß des Goldes erschweren oder verhindern und dadurch zu nichts führen, im andern Falle aber die Ausfuhr aller Silbermünze nach sich ziehen. Man möge sich nur fest am gesetzlichen Fuße halten, daß niemand gezwungen werden könne, Gold an Zahlungsstatt anzunehmen, und es werde in der Schweiz eben so wenig als in Belgien Mangel an Silber eintreten.

Auf die von uns durch Vermittlung der Kantonsregierungen an verschiedene schweizerische Kreditanstalten gestellten Fragen sind uns folgende Antworten zugekommen:

1. Frage. Welches war bei dortigen Banken oder Kassen seit vorigem Jahre das Verhältniß des Goldes zum Silberverkehre? Hat der Goldverkehr im Ganzen zugenommen, und in welchem Grade ungefähr? Welches ist dormalen das Verhältniß des Goldvorrathes zum Silbervorrathe?

Kantonalbank Bern.

Seit Jahr und Tag herrsche in den Kassen der Kantonalbank das Gold in starkem Maße vor. Nicht nur werden eine Menge Zahlungen an die Bank in dieser Münzforte geleistet, sondern es bestehen auch die namhaften Baarsummen, die man fortwährend aus Frankreich zu beziehen im Falle sei, fast ausschließlich in Gold. Eine genaue Angabe über das Verhältniß des Goldverkehrs zum Silberverkehre könne nicht angegeben werden, da keine Kontrolle darüber geführt werde.

Immerhin aber stehe fest, daß seit längerer Zeit bei der Bankzirkulation das Gold eine immer größere Rolle spiele und daß eine Ausschließung derselben zur Unmöglichkeit werde.

Neuenburg. Handelskommission.

Nach den durch die Kommission gemachten Berechnungen stelle sich der Verkehr mit Goldstücken zu demjenigen in Silbergeld im Jahr 1855 im Verhältniß zu $\frac{3}{4}$ in Silber und $\frac{1}{4}$ in Gold dar.

Die Zirkulation von Gold habe sich seit 1855 gegen 1854 um etwas vermehrt. Das Verhältniß hievon könne aber nicht angegeben werden.

Die Kassenbestände wechseln so rasch und häufig, daß es keine Möglichkeit sei, genau anzugeben, wie in diesem Augenblicke das Gold zum Silber in der Kasse sich stelle.

Neuenburg. Kantonalbank.

Es sei sehr schwierig, mit vollkommener Sachkenntniß auf diese Frage zu antworten, weil die Bank erst vor sechs Monaten gegründet worden sei; doch könne man im Allgemeinen angeben, daß die Baareinnahmen zur Hälfte in Gold und zur Hälfte in Silber bestanden habe.

Die fortwährende Ausfuhr von gemünztem Gelde aus Frankreich bestehe der Leichtigkeit des Transports wegen größtentheils in Gold, und habe hauptsächlich dazu beigetragen, den Umlauf der Goldstücke merklich zu vermehren, namentlich in den drei letzten Monaten des Jahres 1855.

Neuenburg. Ersparnißkasse.

Seit Ende 1854 zeige sich der Verkehr mit Goldstücken beinahe im Verhältniß wie 1 zu 2 zu demjenigen mit dem Silbergelde.

Die Zirkulation der Goldstücke habe sich in dem ersten Semester des Jahres 1855 nicht fühlbar vermehrt, und selbst in den Monaten Juli und August sei deren Zufluß so gering gewesen, daß man nicht an alle Personen davon habe abgeben können, welche solche gewünscht, und daß die Kantonalbank die Goldstücke selbst mit einem geringen Agio verkaufen konnte.

Diese augenblickliche Seltenheit lasse sich nur der Vermehrung der Reisenden während der schönen Jahreszeit zuschreiben und ihrem Verlangen nach Goldstücken, welche Münze den Reisenden durch keine andere ersetzt werden könne.

Gegen Ende des zweiten Semesters 1855 habe die Zirkulation des Goldes merklich zugenommen.

Gegenwärtig sei das Verhältniß des Goldes zum Silber wie 1 zu 1, aber es sei leicht vorauszusehen, daß das Gold die Oberhand über das Silber gewinnen werde, weil das Agio auf letzterem Metall in Frankreich fortwährend steige.

St. Gallen. Kaufmännisches Direktorium.

Gleich wie die Bank, so habe auch das kaufmännische Direktorium hinsichtlich der seiner Verwaltung unterstellten Kassen das Gold jeweilen nur nach Konvenienz angenommen. Bei der dortigen Eisenbahnverwaltung dagegen habe allerdings ein sehr bedeutender Goldverkehr stattgefunden.

Daß in Folge jener, gleich anfänglich aufgestellten und bisher festgehaltenen Maxime der Goldvorrath nie beträchtlich geworden und besondere Schutzmaßregeln überflüssig erschienen, sei für sich selbst klar. Soll man indessen über das in St. Gallen überhaupt bestehende Verhältniß des Goldvorrathes zum Silbervorrathe seine Ansicht aussprechen, so möge man annehmen, daß dasselbe ungefähr jenes von $\frac{1}{3}$ zu $\frac{2}{3}$ sein dürfe.

St. Gallen. Bankdirektion.

Die dortige Bank habe bis dato kein Gold an Zahlungsstatt angenommen, weil dasselbe nicht die gesetzliche Münze sei, und weil die Bank ihre in Zirkulation gegebenen Noten, die in neuer Schweizerwährung lauten, ebenfalls auf Verlangen stets in Silber einlösen müsse.

Sehr angenehm und bequem, und sogar vortheilhaft wäre es für das Institut gewesen, Gold *al pari* zu nehmen und wieder zu geben; allein die Bank habe in ihrer Stellung geglaubt, an dem gesetzlichen schweizerischen Münzfuß festhalten und gegen den Zubrang des

Goldes, gegen das Einwirken einer im Werthe später wahrscheinlich sinkenden Münze in dortiger Gegend ankämpfen zu sollen, zugleich aber auch sich zu bestreben, immer wieder und selbst mit einigem Agio Silber herbei zu ziehen. Es sei ihr dieß auch bis jetzt gelungen; und wenn schon unter dem Publikum Gold zirkulire und im Zunehmen begriffen sei, so haben denn doch die Zahlungen an die Bank und diejenigen von der Bank an das Publikum bis zur Stunde in Silber geleistet werden können.

Von der von der Bank eingeräumten Facilität, daß sie das Gold in Giro-Rechnung annehme, welches früher oder später aber von den Betreffenden wieder tale quale zurückbezogen werden müsse, sei nur in unbedeutendem Maße Gebrauch gemacht worden, was denn auch beweise, daß für einstweilen erfreulicherweise das Silber noch weit die Oberhand über das Gold in dortiger Gegend habe.

Waadt. Staatsrath.

Aus den Antworten aller derjenigen Häuser, an welche sich der Staatsrath gewendet, ergebe sich die Thatsache, die übrigens allgemein bekannt sei, daß die Zirkulation des Goldes im Kanton im Laufe des Jahres 1855 sich merklich vermehrt habe.

Was jedoch den Grad dieser Zirkulationszunahme betreffe, so seien die Angaben darüber verschieden; die Einen schätzen denselben auf 8 bis 10 %, während ihn Andere auf 30 bis 50 % und noch höher steigen lassen. Es herrsche auch eine große Meinungsverschiedenheit in der Art, wie das Verhältniß der Goldzirkulation zu derjenigen des Silbers sich gestalte; die bezüglichlichen Angaben über jenes Verhältniß variiren zwischen 10, 12, 20, 25, 30 und 40 %.

Freiburg. Die dortige Kantonalbank sagt, daß das Gold erst im Verlaufe des letzten Trimesters in bedeutender Menge zugeflossen, und zwar in einem Verhältniß gleich $\frac{1}{4}$ des zirkulirenden Silbers, also 25 %.

Freiburg. Die Hypothekarkasse nimmt an, daß nach den letzten Kassabeständen die Goldmünzen ungefähr $\frac{1}{15}$ % (wahrscheinlich 15 %) des gesammten Geldvorrathes ausmachen.

Die zweite Frage: „Haben die dortigen Banken oder Kassen sich veranlaßt gesehen, Maßnahmen zur **Abwehr** des Goldzuflusses zu ergreifen oder Maßnahmen, um sich den Abfluß zu sichern, z. B. durch Ausstellung der Wechsel auf **Silber** oder **Gold** oder auf **französische Währung**, beantwortete

die Kantonalbank in Bern dahin:

Zur Abwehr des Goldzuflusses seien dortseits bis jetzt keine Maßnahmen ergriffen worden und hätten auch keine ergriffen werden können. Der Zufluß sei bereits allzu stark geworden, und wollte man die Annahme des Goldes verweigern, so kämen viele Bankschuldner in die größte Ver-

legenheit und könnten in vielen Fällen ihre Verpflichtungen nicht erfüllen, da sie ihrerseits durch die Macht der Umstände zur Annahme des Goldes gezwungen wären.

Was dann die Baarbezüge aus Frankreich anbelange, die sehr häufig und in großen Beträgen stattfinden, so hange man dabei gänzlich vom Lieferanten ab, denen man in Betreff der Geldsorten durchaus nichts vorschreiben könne. Alle Versuche, sich von Außen, wenn nicht ausschließlich, doch der Hauptsache nach, Silbergeld zu verschaffen, scheitern an dem Umstande, daß der Hauptlieferant, die Banque de France, seit längerer Zeit nur Gold ausbebe. Würde man nun kein solches annehmen, so wäre dieses so viel, als ein gänzlichliches Verzichten auf die Baarschaftsbezüge aus Frankreich, die doch zur Alimantation der Geldzirkulation so nöthig seien.

Neuenburg. Die dortige Handelskommission beantwortet die zweite Frage kurz mit einem Nein.

Neuenburg. Kantonalbank.

Sie hätte es nicht zweckmäßig erachtet, sich gegen den Goldzufluß durch Mittel zu sichern, welche nur den Zweck gehabt haben würden, den Abfluß des Goldes aus ihren Kassen herbeizuführen. Die 20 Frankenstücke würden selbst mehr als das Silber verlangt und man glaube nicht, daß sie auch nur einen Augenblick in der öffentlichen Meinung an Werth ernstlich verloren hätten.

Neuenburg. Ersparnißkasse.

Seit dem Anfange des neuen eidg. Münzsystems habe die Nothwendigkeit, in welcher man sich befinde, für eine Menge kleiner Zahlungen Vorsorge zu treffen, welche nur in Silber bequem gemacht werden können und auch in diesem Metalle verlangt werden, sie veranlaßt, eine Maßregel gegen die Anhäufung des Goldes zu ergreifen. Man habe nämlich deshalb die Verfügung getroffen, das Gold sorgfältig bei allen Gelegenheiten ohne Agio für die bedeutenden Zahlungen zu verwenden, durch welches Mittel sie nicht befürchten müssen, für die kleinen Zahlungen in Silbergeld in Verlegenheit zu kommen. Man könne selbst beifügen, daß die Annahme des Goldes bei großen Zahlungen nie verweigert worden sei.

St. Gallen. Kaufmännisches Direktorium.

Die auf St. Gallen gezogenen Wechsel haben meistens in Schweizerwährung gelautet; doch seien hinwiederum in neuester Zeit allerdings viele Fälle vorgekommen, wo die trassirte Summe auch in französischer Währung ausgedrückt gewesen sei.

St. Gallen. Bank.

Sie könne nicht umhin, die Bemerkung zu machen, daß bei der Bank zuweilen Plazwechsel vorgekommen seien, die in Gold-Baluta stipulirt gewesen und welche deshalb die Bank nicht diskontirt habe. Plazwechsel in französischer Währung lautend, seien bis dato glücklicherweise eine durchaus seltene Erscheinung gewesen, und man würde es für ein Unglück halten,

wenn dieser Mißbrauch Platz greifen sollte, zumal sich dadurch die französischen Banknoten in das Land einschleichen dürften, die, wie die Erfahrung lehrt, in Frankreich mit Zwangskurs belegt werden können, und denen diese traurige Bescherung erst unlängst noch mächtig gedreht habe. Daß in Frankreich Zustände obgewaltet haben, wo weder Gold noch Silber erhältlich gewesen, könne nicht bestritten werden, und daß solche sich auch wieder einstellen dürften, wolle man zwar weder hoffen, noch wünschen; aber im Reiche der Möglichkeit liege es. Durch das neue Schweizerische Münzgesetz ist St. Gallen für den Baarschaftsbezug lediglich auf Frankreich angewiesen; die Pflicht jedes Einzelnen sei es aber doch, darauf hinzuwirken, daß man von daher Silber oder am Ende Gold, nicht aber auch noch französisches Papiergeld, das im Werthe ganz unsicher werden könne, empfangen.

Waadt. Der dortige Staatsrath äußerte sich:

Gleichwie die angefragten Handlungshäuser ohne Ausnahme die Zunahme des in Zirkulation befindlichen Goldes bestätigten, eben so einstimmig haben sie auch erklärt, daß sie bisher nicht im Falle gewesen seien, Maßnahmen zur Abwehr des Goldzuflusses zu ergreifen oder den Abfluß aus ihren Kassen zu erleichtern. In so weit es sie betreffe, seien jene Häuser weit entfernt, solche Maßregeln als angemessen oder nothwendig zu erachten, weil statt sich über eine große Menge Goldes zu beklagen, die meisten derselben eher noch einen größern Zufluß wünschen; ja eines dieser Häuser habe sogar gemeldet, daß es unlängst genöthigt gewesen sei, $\frac{1}{8}$ % zu bezahlen, um sich in Genf Gold zu verschaffen, welches es zu einer Zahlung bedurft hätte.

Freiburg. Kantonalbank.

Bis jetzt sei das Erscheinen der Goldstücke in dem Handel dieses Kantons nur als eine angenehme Erleichterung, sowol für den Personen- als den Waarenverkehr betrachtet worden. Die Bank habe keinen Grund, sich über diesen Goldzufluß zu beschweren, und es werde von derselben auch keine Maßnahmen dagegen ergriffen, da alle Münzen dieses Metalls im Kanton Neuenburg gegen Papiere auf Paris leicht abgesetzt werden können, und bekanntlich werde der größte Theil dieser Münzen in jenem Kanton von den Uhrenmacher- oder Bijouterie-Etablissements umgeschmolzen.

Freiburg. Hypothekarkasse.

Sie habe nie die geringste Schwierigkeit gefunden in der Ausgabe ihrer Goldmünzen und daher sich auch nicht veranlaßt gesehen, Maßregeln gegen deren Zufluß zu ergreifen.

Die dritte Frage: „Welche Maßregeln sind nach dortiger Ansicht in dieser Frage zu ergreifen? Ist das Gold gesetzlich zu tarifiren?“ wurde dahin beantwortet:

Von der Kantonalbank in Bern.

Wenn unter den obwaltenden Umständen Maßnahmen zur Abwehr des Goldes unausführbar seien, so suche dagegen die Bank sich den Ab-

fluß desselben möglichst zu sichern und sich für solche Fälle, wo man die Bestimmungen der jetzigen Münzgesetze gegen sie anwende, eine angemessene Silberreserve zu bewahren. Die Bank leiste daher ihrerseits ihre Zahlungen so viel möglich in Gold, und habe überdieß ihre größern Banknoten mit einem Stämpel versehen, worin sie sich deren Einlösung in Gold vorbehalte. Diese Maßnahmen erreichen jedoch ihren Zweck nur halb, und sichern die Bank nicht vollständig vor Verlegenheiten in den Fällen, wo ihr gegenüber die Münzgesetze in vollem Maße angewendet werden. Denn wenn sie auch in Bezug auf ihre Vorschüsse ziemlich freie Hand habe und dieselben einfach verweigern könne, falls der Entlehner kein Gold annehmen wollte; wenn sie sich ferner bei Einlösung ihrer Banknoten auf den mittels des darauf gedruckten Goldstämpels gemachten Vorbehalt berufen könne, so bleibe dagegen eine andere Kategorie von Verpflichtungen, wo sie gebundene Hände habe, nämlich die Golddepositen, deren Betrag durchschnittlich auf die bedeutende Summe von $1\frac{1}{2}$ bis 2 Millionen ansteige. Beim Rückzug solcher Depositen müsse die Bank die Konvenienz der betreffenden Gläubiger berücksichtigen, und wenn diese sich auf die Münzgesetze berufen und Zahlung in Silbergeld verlangen, so könne die Bank unter Umständen in große Verlegenheit kommen, indem sie bei einem vielleicht hohen Kassastande dennoch ihre Verpflichtungen nicht zu erfüllen im Stande sei, weil ihre Silberreserve bald erschöpft sein müßte.

In dieser unsichern Lage befinden sich wol sämtliche schweizerische Geldinstitute und der Handelsstand überhaupt.

Allerdings seien einstweilen noch keine großen Inkonvenienzen zu Tage getreten und die Fälle, wo die Annahme von Goldmünzen verweigert worden, mögen sehr vereinzelt dastehen. Allein die Umstände könnten unerwartet schnell ändern und es dürfte hohe Zeit sein, jener Unsicherheit dadurch ein Ende zu machen, daß die nach französischem Münzsystem geprägten Goldmünzen als gesetzliches Zahlungsmittel erklärt würden.

Neuenburg. Handelskommission.

Sie glaubt, daß es gefährlich wäre, besondere Maßregeln zu ergreifen, und spricht sich energisch gegen die Tarifrung des Goldes aus.

Neuenburg. Kantonalbank.

Diese hält es für das Vernünftigste und Klügste, es bei dem gegenwärtigen Status quo zu belassen, d. h. bei der Nichttarifrung des Goldes, um dem Handel volle Freiheit einzuräumen, dessen Zirkulation zu reguliren.

Neuenburg. Ersparnißklasse.

Diese glaubt, daß die Gründe, welche man für das eine oder das andere System anführen könnte, sich aufheben, daß es demnach schwierig sei, sich darüber auszusprechen; jedoch sei sie für das Festhalten an dem gegenwärtigen Stande der Dinge.

St. Gallen. Kaufmännisches Direktorium.

Dieses ist der Ansicht, daß es für die Schweiz das Beste wäre,

ausschließlich bei der Silberwährung zu verbleiben, das Gold demnach fortan als bloße Waare zu betrachten und jedem Einzelnen zu überlassen, sich gegen etwaige, von daher drohende Nachtheile nach eigenem Ermessen bestmöglichst zu schützen.

Der Goldzufluß aus Frankreich sei bedeutend gewachsen und nehme fortwährend eher zu als ab; gewichtige Stimmen, das Gold, sei es unter dieser oder jener Modalität, als gesetzliches Zahlungsmittel zu erklären, lassen sich vernehmen, und es würde der provocirten Maßregel kaum mehr auszuweichen sein. Für dieie, wenn auch ungern gesehene Eventualität schiene dann freilich, an sich selbst betrachtet, eine gesetzliche Tarification des Goldes das richtigste Auskunftsmittel zu sein, weil einzig dadurch jeder Inhaber von Goldmünzen gegen möglichen Nachtheil gesichert wäre, indem er jeweilen genau wüßte, welchen reellen Werth er denn eigentlich besäße. So stichhaltig dieser Grundsatz nun aber an sich selbst auch sein möge, müßte dessen konsequente Durchführung dennoch mit wesentlichen Inkonvenienzen verbunden sein, die in Praxi erst recht hervortreten würden. Man wolle beispielsweise nur an die unausweichlichen Abwärtskurse, dann aber namentlich an die Nothwendigkeit erinnern, die Tarification von Zeit zu Zeit, sei es in bestimmten oder unbestimmten Fristen, zu erneuern, so wie an die damit verbundene Schwierigkeit, dießfalls gerade das rechte Maß zu treffen, d. h. die heikle Operation weder zu oft, noch zu selten vorzunehmen, und eben so die Werthung weder zu hoch, noch zu niedrig anzusetzen. Diese und ander Klippen, an welchen eine befriedigende Ausführung des Grundsatzes der Tarification leicht scheitern dürfte, bestimmte das Direktorium daher, bei auffälliger Annahme der Goldwährung für den Nennwerth der Goldmünzen sich zu erklären.

Eine Minderheit des Kollegiums hinwieder spricht sich, obschon über den Vorzug ausschließlicher Beibehaltung der Silberwährung mit der Mehrheit gänzlich einverstanden, dennoch in zweiter Linie für Tarification des Goldes aus und glaubt im Weiteren, daß daran zugleich eine gesetzliche Bestimmung zu knüpfen wäre, gemäß welcher bei Zahlungen jeweilen nur 30 bis 40 % in Gold angenommen werden müßten. Die Minorität verkenne übrigens die mit einer passenden Tarification verbundenen Schwierigkeiten keineswegs, halte aber dieselben nicht für unübersteiglich, jedenfalls vermöge der durch Tarification zu erlangenden Vortheile größerer Gewähr gegen etwaige Verluste, für ein kleineres Uebel, als die Annahme der Goldstücke zum Nennwerthe.

Waadt. Staatsrath.

Dieser hält die Frage wegen Tarification des Goldes für die Schweiz, besonders für die französische, von geringer Bedeutung. Ohne sich gerade ausdrücklich gegen die erwähnte Maßnahme auszusprechen, schienen doch die angefragten Handlungshäuser dieselbe als voreilig oder verfrüht zu halten und zögen den Status quo so lange wenigstens vor, als die

Zirkulation des Goldes in der Schweiz nicht in einer, gegenüber dem heutigen Stande bedeutend beträchtlichem Verhältniß zugenommen habe, und dieses Metall so leicht als Silber und noch leichter angenommen werde.

Nach dem Dafürhalten des waadtländischen Staatsraths wären keine Maßregeln gegen den Zufluß des Goldes zu ergreifen; sollte jedoch die eidg. Behörde in dieser Angelegenheit Vorkehrungen zu treffen für gut finden, so würde Waadt die Tarifrung der Goldmünzen zu ihrem nominalen Werthe, wie er in den Nachbarstaaten festgesetzt ist, als das Passendste erachten.

Freiburg. Kantonalbank.

Sie ist der Ansicht, den freien Austausch beizubehalten. Sollte das Gold sich allzusehr anhäufen, so dürfte die Bank und der Handel die Sachlage und die Kurse schon beherrschen, je nach den Angeboten und der Nachfrage.

Freiburg. Hypothekbank.

Diese legt der Frage über die Tarifrung der Goldmünzen eine hohe Bedeutung bei. Die Seltenheit des Goldes, verbunden mit andern Eigenschaften, die man bei andern Metallen gar nicht oder wenigstens nur in sehr geringem Grade antreffe, bilde den Grund zu seinem relativen hohen Werthe. Wenn nun der Ertrag desselben auf einmal die Grenzen überschreite, innerhalb welchen es sich seit Jahrhunderten bewegt habe, so müsse natürlich eine solche Vermehrung auch eine Werthverminderung nach sich ziehen. Bei der ungeheuern Menge dieses Metalls, welches von den neu entdeckten goldhaltigen Ländern jährlich in die Zirkulation geworfen werde, müssen offenbar die frühern Verhältnisse zwischen dem Gold und den andern Metallen, und namentlich zwischen dem Gold und dem Silber, sich allmählig ändern, wenn diese Aenderung nicht schon jetzt bereits eingetreten sei. Wenn, wie alles vermuthen lasse, die Gewinnung des Goldes auf dem nämlichen Fuße fortschreiten sollte, so würde die erwähnte Umwälzung stets fühlbarer werden. Eine Tarifrung der Goldmünzen könnte allenfalls den gegenwärtigen relativen Werth der Metalle angeben; sie könnte aber keineswegs die fortschreitende Entwerthung des Goldes in Anschlag ziehen und würde daher früher oder später, sobald der relative Werth dieses Metalls unter seinem nominalen Werthe gehalten wäre, als nothwendige Folge den Verkehr mit dieser Münze überfüllen, und auf diese Weise das Silbergeld vordrängen, welcher Austausch für die Schweiz äußerst nachtheilig wäre. Man wäre daher der Ansicht, daß eine Tarifrung des Goldes gegenwärtig nicht nur unzeitig, sondern auch den Interessen des Landes zuwider sei.

Der schweizerische Konsul in Brüssel beantwortete die nachstehenden, ihm vorgelegten Fragen, wie folgt:

- 1) Hat sich seit Erlaß der Maßnahmen Belgiens die Zirkulation des französischen Goldes in Belgien erhalten und in welchem Grade? Hat der Zudrang des französischen Goldes ab- oder zugenommen?

Seit der Demonetisirung des französischen Goldes werde kein solches mehr eingeführt, außer durch Reisende, welche dasselbe als Taschengeld mitbrächten. Es sei jedoch unmöglich, den Betrag desselben auch nur annähernd zu bestimmen; obgleich dieser Betrag ziemlich beträchtlich sein möge, so stehe er doch in keinem Verhältnisse zu demjenigen, der sich aus einer gesetzlichen Werthbestimmung ergeben hätte.

- 2) Zu welchem Kurse wird das französische Gold im Verkehr angenommen?

Im Kleinhandel, d. h. in den Krämerläden, werden die Goldmünzen *al pari* angenommen, was sich leicht erklären lasse; denn ein Krämer, der für Fr. 50 oder Fr. 60 verkaufe, auf welchen er 10—15 % Gewinn ziehe, sehe nicht auf eine Differenz von $\frac{1}{8}$ oder $\frac{1}{4}$ %, die sich auf 3 oder 4 Napoleons ergeben. Dennoch höre man hier und da Klagen oder sonstige Bemerkungen. Die Staatseisenbahnen, die Kreditanstalten und die Banken nähmen die Napoleons nur mit Abzug von $\frac{1}{8}$ oder $\frac{1}{4}$ %, das gewöhnlichste sei $\frac{1}{4}$ %. Da beinahe alle Münzen durch die Hände dieser Hauptklassen früher oder später gehen müssen, so sei leicht ersichtlich, daß man sich nur ungern diesem Verluste unterzöge. Der eine suche sich daher seines Goldes zu entledigen durch Freunde oder Bekannte, die nach Frankreich reisen, ein Anderer mittels Zahlungen, die er an Franzosen zu machen habe. Nur diejenigen, die eine bedeutende Anzahl Goldstücke in Kasse haben und für deren Zahlungen zu kurze Fristen anberaunt seien, um auf solche Gelegenheiten warten zu können, unterwerfen sich diesen Verlusten. Für diese letztern lasse sich aber nichts thun; denn auf alle ihre Klagen könnte man ihnen nur die Antwort ertheilen: Warum habt Ihr das Gold angenommen? Der Konsul wisse aus sicherer Quelle, daß die Nationalbank, welche die Napoleons, ohne sich für irgend welche Zeitfrist zu verpflichten, zu Fr. 19. 95 annehme, deren sehr wenige einziehe, da die Wechsel dieselben je nach dem Stande des Kurses auf Paris zu Fr. 19. 97 $\frac{1}{2}$ oder Fr. 19. 95 annehmen.

- 3) Hat sich das von Belgien eingeschlagene System nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen bewährt, oder haben sich Uebelstände gezeigt?

Es unterliege keinem Zweifel, daß Belgien sich bei dem befolgten Systeme sehr wol befinde, denn ihm habe es den Ueberfluß von Silbermünzen zu verdanken, welcher sich gegenwärtig in diesem Staate zeige; diese Silbermenge würde sonst verschwunden sein, wie sie in Frankreich verschwinde, wo jedermann, der 6 Franken zu bezahlen habe, einen Napoleon darreiche und sich darauf herausgeben lasse, was oft sehr schwer

halte. Man könnte von Belgien aus Fünffrankenstücke hinsenden und das Porto dabei gewinnen, wenn es sich um bedeutende Summen handelte, aber man erhielte dagegen nur Gold, auf welchem man den gemachten Gewinn wieder einbüßen müßte.

4) Wird Belgien auch fernerhin auf diesem Systeme beharren?

Gegenwärtig deute nichts auf eine Aenderung desselben, und die öffentliche Meinung scheine über diese Angelegenheit fest zu stehen.

Nachdem wir in Vorstehendem die Gutachten über die Goldfrage der verschiedenen Kantonsregierungen und Kreditanstalten im Auszuge wieder gegeben haben, wollen wir noch unsere Ansichten und unsern darauf basirten Antrag hier kurz begründen.

Langsam, aber unaufhaltbar entwikkeln sich die Folgen der großen Reichthümer, welche Kalifornien und Australien über die Welt ausgießen. Die Veränderungen, welche im Handel, in den Werthverhältnissen vorgehen, sind nicht von greifbarer Art; dagegen geben sie sich in den Münzverhältnissen, was auf's Genaueste abgewogen werden muß, in unverkennbarer Weise kund.

Wenn nun eine Entwerthung des Goldes eintrat, so mußte zuerst Nordamerika affizirt werden; und dieß geschah auch. Das Silber strömte hinaus, weil es in andern Ländern vortheilhaft war, mit Silber zu zahlen, und die Regierung sah sich genöthigt, die Silberwährung so gut wie aufzuheben und Gold als Hauptzahlungsmittel gelten zu lassen. Man verschlechterte die Silbermünzen, die man zum täglichen Verkehr bedurfte, beinahe um 7%, damit es keinen Vortheil mehr adwerfe, sie aus dem Lande zu führen, was vorher in großen Massen geschehen war. Jetzt, nachdem Amerika zuerst sein gutes Silbergeld verloren und in Folge dessen genöthigt war, sein Münzsystem zu ändern, kommt die Reihe an Frankreich. Hier waren von 1841—1847 durchschnittlich $4\frac{1}{4}$ Millionen in Gold geschlagen worden; von 1848—1850 erhob sich die Ausmünzung schon um $50\frac{2}{3}$ Millionen, im Jahre 1851 auf beinahe 270 Millionen, und im Jahre 1852 sank sie auf 72; ist aber im Jahr 1853 auf 313 und 1854 gar auf 527 Millionen angestiegen. Die starke Ausmünzung im Jahre 1851 war eine Folge der holländischen Maßregel im Dezember 1850, wonach die Goldmünzen als Handelsmünzen erklärt wurden.

Die große Masse Gold, die dadurch auf den Markt kam, drückte den Preis desselben um 3% unter den Münzpreis Frankreichs, und somit schickte man das Gold in die französische Münze.

Dieses Ereigniß erregte die Aufmerksamkeit der Regierung und sie setzte eine Kommission nieder, welche die Sache untersuchen sollte. Da im Jahre 1852 die Goldausmünzung wieder nachließ, gieng die Kommission mit der Erklärung aus einander:

„Die Besorgnisse seien Chimärisch und es sei kein Grund vorhanden, das französische Münzsystem zu ändern.“ Bald strafte die Folgen diese Erklärung Lügen; denn schon im Spätjahr machte Michel Chevalier auf die Nothwendigkeit, das Münzsystem zu ändern, aufmerksam, und später wurde die vorgegangene Veränderung offiziell anerkannt durch den Grafen d'Argout, Direktor der Bank in Frankreich, der in dem Berichte, welchen er den Aktionären über den Geschäftsgang der Bank im Jahre 1853 erstattete, sich in allgemeinen, aber sehr verständlichen Ausdrücken also vernehmen ließ: „Die stets wachsende Einfuhr von Barren und Goldmünzen in Frankreich hat die Beschaffenheit der Metallzirkulation wesentlich geändert. Sonst bestand diese Zirkulation fast ausschließlich aus Silber; jetzt aber herrscht das Gold vor. Der bisher festgestellte relative Werth beider Metalle hat eine gewisse Aenderung erfahren.“ Was das heißen wollte, konnte man leicht berechnen, wenn man aus demselben Berichte ersah, daß im Jahre 1853 durch die Hände der Bank theils in den Zweigbanken, theils direkt ins Publikum die ungeheure Summe von 329,030,000 an Gold kam, und daß man aus Frankreich Silber z. B. nach Amerika sandte und im Austausch 4 % gewann, gerade wie man früher beim Herausziehen des Silbers aus Amerika 3 bis 4 % gewonnen hatte.

Alles, was Frankreich bis jetzt gethan hat, war negativ. Eine Kommission hatte, wie oben bemerkt, erklärt, das Sinken sei zufällig und man brauche sich nicht zu beunruhigen. Die Zukunft wird lehren, ob es nicht besser gewesen wäre, gleich Anfangs durchzugreifen und das Silber als einzigen Münzfuß anzuerkennen, ehe das mit einem Sinken bedrohte Metall in großen Massen in die Zirkulation eindrang.

Das Gold in Frankreich zur Handelsmünze, gleich wie in den Niederlanden, zu erklären, wäre jetzt schon sehr schwierig, und in einigen Jahren, wenn man fortfährt, Gold zu Hunderten von Millionen zu schlagen, ganz unmöglich.

Durch die Goldausbeute in Kalifornien und Australien sind die Lebensbedürfnisse bedeutend gestiegen; 4—5 % im Großhandel macht ein Steigen von 20—30 % im Kleinhandel. Personen mit einem fixen Einkommen müssen nothwendig verlieren, und nur die Kapitalisten gewinnen, welche ihr Geld in industrielle Unternehmungen stecken, weil ihre Einkommen mit dem allgemeinen Steigen der Waarenpreise ebenfalls steigen müssen.

Solche Erscheinungen kann eine Regierung nicht ändern und nicht hindern, aber sie kann die schlimmsten Folgen abwenden, indem sie fest an einer Währung hält. Thut man dieß, so kann es logischer Weise gar keine Frage sein, daß für das Silber entschieden werden muß. Wollte man auch dem englisch-amerikanischen Systeme folgen, so hat man doch zwei Währungen, wenn das Silber nicht vorher exportirt wird und mit den zwei Währungen das Schwanken.

Wichtiger aber ist noch, daß die Masse des Volkes (denn das Gold bringt jetzt bis in die untersten Kanäle) wol das Gold, nicht aber das Silber entbehren kann; zur kleinern Ausgleichung zum täglichen Verkehr ist Silber unerläßlich. Gold berührt vorzugsweise nur den Kaufmann, weil es größere Zahlungen vermittelt und dadurch immer zur Waare wird, während die Hauptfunktion des Silbers ist, als Münze, d. h. als Werthmesser zu dienen, der sich selbst nicht ändert.

Wenn man seit dem Jahre 1848 das Sinken des Goldpreises auf $3\frac{1}{2}\%$ anschlagen darf, so ist, wenn einmal Amerika seine Banken, die früher auf einer gefährlichen Papiergrundlage ruhten, mit Gold gesättigt hat, gar kein Grund vorhanden, warum nicht das Gold, dessen Gewinnung noch immer im Fortschreiten begriffen ist, nicht abermals um $3\frac{1}{2}\%$ sinken sollte; dann ist das jetzt erst einige Jahre alte Münzsystem abermals eine Ruine, und muß wiederum geändert werden.

Was bleibt dann Frankreich übrig? Es muß sein Münzsystem ebenfalls ändern, und zwar nach amerikanisch-englischem Zuschnitt, d. h. es muß seine Silbermünze schlechter machen auf die Gefahr hin, sie nach 6 bis 8 Jahren noch einmal schlechter machen zu müssen.

Und soll nun die Schweiz auf die Gefahr hin, die Verluste, die Frankreich bei einer früher oder später eintretenden Münzreform machen muß, das französische Gold als gesetzlich erklären und dann später den Schaden theilen?

Soll die Schweiz bei Annahme des französischen Münzfußes sich in die Lage versetzen, ebenfalls durch französische Banknoten, die im Werthe fallen und selbst in Frankreich einem Zwangskurs unterworfen werden können, weitere Verluste zu erleiden? Gewiß nicht.

Wir halten überhaupt eine Entscheidung über die Goldfrage noch v e r f r ü h t; warten wir erst ab, wie die Verhältnisse in Frankreich sich gestalten, ob dort der Goldwerth zu dem des Silbers in einigen Jahren sich bedeutend ändert.

Im letzten Jahre wenigstens sind laut der beigefügten Tabelle beide Metalle gestiegen. Anfangs Juli 1855 war nämlich der Preis per Kilo Silber 222. 17, im Juni 1856 223. 27.

Das Kilo Gold kostete Anfangs

Juli 1855	Fr. 3,432. 72 also 1—15. 45.
Juni 1856	„ 3,446. 46 „ 1—15. 44.

Wenn die Goldausbeute zunimmt, so nimmt auch andererseits der Verbrauch für Schmut und Geräthschaften zu. Sollte aber das Gold noch tiefer im Werthe sinken, was nur allmählig statthaben kann, und sollte das Silber, was jetzt noch den Hauptwerthmesser bildet, nach und nach verdrängt werden, so dürfte, wie die Freiburger Kantonalbank ganz richtig bemerkt, der Handel noch immer die Kurse, je nach der Nachfrage

oder dem Angebote beherrschen können, und die Sache von selbst wieder ins Gleichgewicht kommen.

Es mögen noch viele Jahre hingehen, ehe durch das bis jetzt gemünzte Gold die seit Jahrhunderten geprägten Silbermünzen ersetzt sind. Einmal wenn die Bewegung des Werthverhältnisses von Silber und Gold einen natürlichen Ruhepunkt gefunden haben wird; wenn sich für den Werth derselben im Handel wieder festere Zahlen gebildet haben, dann wird die Münzreform eine allgemeine werden, und dann auch für die Schweiz der Zeitpunkt da sein, wo die Frage über die nöthig scheinenden Reformen im Münzwesen behandelt werden muß.

Bis dahin sollte man warten und zusehen, welches Resultat die österreichische Münzkonferenz zu Tage fördert. Wird, wie verlautet, der 21 Guldenfuß für Deutschland und die österreichischen Staaten eingeführt, so wird der deutsche Münzfuß die gleiche Einheit wie der französische erhalten und die deutschen und österreichischen Silbermünzen in Frankreich, Belgien, Sardinien und der Schweiz wieder in Kurs kommen und große Erleichterung dadurch für unsern Verkehr mit den angrenzenden Ländern herbeigeführt werden.

Unter diesen Umständen halten wir es noch nicht an der Zeit, Verfügungen in Bezug auf die Goldtarifirung vorzuschlagen, und stellen deshalb den Antrag:

Die h. Bundesversammlung wolle beschließen, an dem bisherigen, auf das Silber basirten Münzsysteme festzuhalten, in die Goldtarifirung auch dormalen nicht einzutreten, vielmehr das Gold als Waare zu betrachten, dessen Kursbestimmung je nach der Offerte oder der Nachfrage dem Publikum überlassen ist.

Genehmigen Sie, Eit., die erneuerte Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 25. Juni 1856.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schiff.**

Zusammenstellung

der Silber- und Goldkurse in Paris vom 1. Juli 1855 bis 1. Juni 1856.

(Je zu Anfang eines jeden Monats).

Data.	Fünffranken- thaler in Silber. Prime ‰.		Feinsilber in Barren; Tarif- preis Fr. 218. 39 per Kilo.		Feingold in Barren; Tarifpreis Fr. 3,434. 44 per Kilo.					Verhältniß vom Silber zum Gold, Silber = 1					
			Tagesprämie in ‰.	Tagespreis.		Prime ‰.	Verte ‰.		Tagespreis.						
1855.		Fr.			Fr.	Gt.			Fr.	Gt.					
Juli	2	3	15	à 15	222	17			—	50	3,432	72	15	45	
August	1	3	15 ¹ / ₂	à 16	222	34			1	—	3,431	01	15	43	
September	1	5	18	à 19	222	94			pair.			3,434	44	15	41
Oktober	1	5	19	à 20	223	16	2					3,441	31	15	42
November	2	5	19	à 20	223	16	3 à 4					3,446	46	15	44
Dezember	1	6 à 7	20	à 21	223	38	3 à 4					3,446	46	15	43
1856.															
Januar	2	5 à 6	18	à 19	222	94	4 à 5			3,449	89	15	47		
Februar	1	5 à 6	18	à 19	222	94	4 à 5			3,449	89	15	47		
März	1	5 à 6	18	à 18 ¹ / ₂	222	88	4 à 5			3,449	89	15	48		
April	1	5 à 6	18	à 18 ¹ / ₂	222	88	4 à 5			3,449	89	15	48		
Mai	2	5 à 6	18	à 19	222	94	4 à 5			3,449	89	15	47		
Juni	2	17	19 ¹ / ₂	à 20 ¹ / ₂	223	27	2 à 5			3,446	46	15	44		
		alte vor 1825 (goldhaltig.)													

**Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die Goldtarifirung.
(Vom 25. Juni 1856.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1856
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	33
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.07.1856
Date	
Data	
Seite	139-166
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 940

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.